



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

REFERAT II c 3 - Leistungen zur Sicherung des
Lebensunterhalts in der Grundsicherung für
Arbeitsuchende

BEARBEITET VON Joschka Schneider

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2410
FAX +49 30 18 527-5900
E-MAIL joschka.schneider@brnas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 21. Juni 2012

AZ II c 3 - 53 -1 / 4

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 20. Mai 2012**

Sehr geehrter Herr

über Ihren mit E-Mail vom 20. Mai 2012 (hier eingegangen am 21. Mai 2012) gestellten
Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

1. Den Antrag zu 1) auf Nennung der Anzahl/Schätzung der deutschlandweit
betriebenen Absenkungsverfahren pro Jahr lehne ich ab.
2. Den Antrag zu 2) auf Nennung der Anzahl von Leistungsberechtigten, die tatsächlich
umgezogen sind, lehne ich ab.
3. Den Antrag zu 3) auf Nennung der Anzahl von Leistungsberechtigten, die Mietanteile
aus ihrer Regelleistung zahlen, lehne ich ab.
- 4 Den Antrag zu 4) auf Nennung der Zahlen über das „Einsparpotential“ lehne ich ab.
5. Den Antrag zu 5), mit dem Sie Auskunft darüber begehrten, ob die Bundesagentur für
Arbeit oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Weisung erlassen
wird, wonach die aus Ihrer Sicht Betroffenen entschädigt werden, lehne ich ab.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 20. Mai 2012 beantragen Sie den Zugang zu verschiedenen Informationen, die das Kostensenkungsverfahren bei Bedarf für Unterkunft und Heizung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) betreffen. Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 109/11 R), deren Entscheidungsgründe bisher noch nicht veröffentlicht sind, bitten Sie um folgende Auskünfte:

1. Nennung der Anzahl/Schätzungen der deutschlandweit betriebenen Absenkungsverfahren (pro Jahr).
2. Wie viele Leistungsberechtigte sind tatsächlich umgezogen? (Jahr)
3. Wie viele zahlen Mietanteile aus ihrer Regelleistung? (Jahr)
4. Liegen Zahlen über das „Einsparpotential“ vor?
5. Ist davon auszugehen, dass die BA bzw. das Ministerium für Arbeit eine Weisung erlassen, dass die Betroffenen entschädigen wird?

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) sowie auf § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind, sowie auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind.

Von Ihnen geltend gemachte Ansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz kommen nicht in Betracht, weil die gewünschten Auskünfte keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG darstellen. Auskunftsansprüche nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation scheitern daran, dass es sich bei den erbetenen Auskünften nicht um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG handelt. Ihrem Auskunftsersuchen kann auch nicht nach § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprochen werden.

Ihr Antrag ist überwiegend zulässig, aber unbegründet.

Nach § 7 Absatz 1 IfG bin ich für die Entscheidung über Ihre Anträge zuständig, soweit es sich um Auskunftsansprüche handelt, die Sie gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geltend machen. Soweit Sie in Ihrem Auskunftsersuch zu Ziffer 5 anfragen, ob die Bundesagentur für Arbeit eine Weisung erlassen wird, ist Ihr Antrag bereits unzulässig, weil er an die unzuständige Behörde gerichtet ist.

Im Übrigen sind Ihre Auskunftsansprüche unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IfG).

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich allerdings nicht um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IfG). Nach § 2 Nummer 1 IfG ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Die von Ihnen erbetenen Informationen zu Ziffer 1 bis 4 Ihres Antrags betreffen das Kostensenkungsverfahren nach § 22 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie betreffen daher die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Die Trägerverantwortung obliegt insoweit nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB II den kreisfreien Städten und Kreisen. Die Aufsicht führen nach § 47 Absatz 2 SGB II die zuständigen Landesbehörden aus. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfügt deshalb nicht über Aufzeichnungen, die Ihrem Informationswunsch entsprechen.

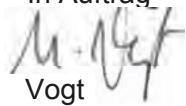
Die von Ihnen erbetene Information zu Ziffer 5 Ihres Antrags stellt ebenfalls keine amtliche Information im Sinne des § 2 Nummer 1 IfG dar. Das Begehr ist nicht darauf gerichtet, eine vorhandene Aufzeichnung einzusehen. Es bezieht sich stattdessen ausdrücklich auf zukünftige Planungen, ob eine Weisung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen wird. Unbeschadet dessen ist zu beachten, dass die zuständigen Landesbehörden die Aufsicht über die für die Leistungen zur Deckung der Bedarf für Unterkunft und Heizung zuständigen Träger ausüben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Vogt".

Vogt